



RADFAHRER ZAHLEN WENIGER

Das Mobilitätsgesetz verspricht Autofahrern mehr Motivation zum Wechsel auf das Fahrrad. Doch wer motiviert die Pedaltreter dazu, sich endlich mal wieder in unser bestehendes Rechtssystem zu fügen?

Vergessene Verkehrsregeln, Teil 7: Nicht nur unter Autofahrern, auch unter Radfahrern verbreitet sich zunehmend die Ansicht, das Beachten sozialer Regeln sei ein Symptom mangelnder Selbstbestimmtheit und das Respektieren anderer Menschen ginge nun doch ein bisschen sehr weit, kann ja jeder kommen. Beliebt sind bei Radfahrern die missbräuchliche Benutzung von Gehwegen einschließlich Fußgängerüberwegen an Ampeln und Radwegen in beliebiger Richtung mit dem bewussten Risiko, Menschen zu verletzen, verbunden mit der Anspruchshaltung, alle anderen müssten Rücksicht auf einen nehmen.

Sicherlich fallen Ihnen -zig weitere typische Vergehen von Radfahrern ein, sei es der plötzliche, unangekündigte Wechsel des Fahrstreifens bei einem Hindernis auf dem Fahrradschutzstreifen bzw. auf der rechten Fahrspur, die aggressive Gefährdung von radweg-querenden

Busfahrgästen oder die Missachtung jeglicher Vorfahrtregeln. Als neuester Trend darf das zu hoch eingestellte 80-Lux-Flutlicht aus dem Sonderangebot bezeichnet werden, das dem Gegenverkehr im Dunkeln manchmal komplett die Sicht nimmt. Wer so einem Amok-Radfahrer ausweichen muss, kann schon mal auf pädagogische Fantasien kommen, etwa dem Unhold in einfühlsamer Weise einen Besenstiel in die Speichen zu stecken.

RADFAHRER: PER STVO UNTER NATURSCHUTZ?

Um es kurz zu machen, noch einmal die dringende Empfehlung: Vermeiden Sie unter allen Umständen Unfälle, selbst wenn Sie glauben, hundertprozentig im Recht zu sein, oder der Meinung sind, der verkehrsbehindernde Primat auf dem Fahrrad hätte jetzt aber wirklich mal - je nach Ihrem Genervtheitsgrad - einen Denkzettel oder auch einen Gefängnisaufenthalt

in Nordkorea verdient. Abgesehen von den Gefahren und den mitunter schlimmen Unfallfolgen verursacht jeder Unfall auch Zeitaufwand beim Warten auf die Polizei und während der Unfallaufnahme, dazu zeitraubenden Papierkram - Zeit, in der man kein Geld verdient. Darüber hinaus entstehen oft Kosten für einen Anwalt, und wenn es ungünstig läuft, auch noch Gerichtskosten und eine Geldstrafe nebst Haftung bzw. Hochstufung bei der Haftpflichtversicherung. Wir können es uns nicht erlauben, alle zwei Tage einen Unfall zu riskieren, nur weil gefühlte 90 Prozent der anderen Verkehrsteilnehmer nicht zur Verkehrsteilnahme qualifiziert sind.

Für den Fall, dass es doch zum Unfall gekommen ist, empfehlen Verkehrsanwälte immer wieder, gegenüber der Polizei keine Aussagen zu machen, da man schnell unüberlegte Dinge äußert, von denen man nicht ahnt, dass sie vor Gericht vom (Un-)Rechtsanwalt der Gegenseite gegen einen

verwendet werden können (und bei denen nicht nur der legendäre Verkehrsanwalt Andreas Just sich im Grab herumdrehen würde). Polizisten muss man nur sagen, wer man ist, und dies mit einem Personaldokument belegen. Alle anderen Angaben kann immer noch Ihr Anwalt gegenüber der Staatsanwaltschaft machen. Lassen Sie sich von Polizisten deshalb weder durch Zuckerbrot („Mithilfe“ führt angeblich zu milderer Beurteilung) noch durch Peitsche (Schweigen wird angeblich negativ ausgelegt) täuschen oder unter Druck setzen! Einen solchen Einfluss haben Polizisten gar nicht. Die „Beurteilung“ bzw. „Auslegung“ ist Sache der Juristen, nicht der Polizei.

DIE BETRIEBSGEFAHR

Ein Nachteil für Autofahrer bei Unfällen mit Radfahrern oder Fußgängern besteht darin, dass der Gesetzgeber einzelnen Verkehrsarten grundsätzlich unterschiedlich hohen „Betriebsgefahren“ zuordnet: Radfahren ist gefährlicher als Gehen, noch gefährlicher ist Autofahren, und das setzt sich mit Lkw, Straßenbahnen, S-Bahnen, Regionalzügen, Space-Shuttles usw. fort. Solche Einstufungen sind nicht nur verkehrstypisch: Auch Kaffeemaschinen,

Zahnarztbohrer und Kernreaktoren haben unterschiedlich hohe Betriebsgefahren.

Die StVO sagt nun: Bei einem Unfall ergibt sich die Haftung, also wer für den entstandenen Schaden aufkommt, nicht alleine aus der Schuldfrage, sondern in der Regel auch aus der Betriebsgefahr. Hat ein Radfahrer an einem Unfall mit einem Kfz die alleinige Schuld, so haftet der Kfz-Fahrer dennoch häufig zu 30 Prozent – aufgrund der Betriebsgefahr der von ihm benutzten Technik.

Man kann das, erst recht angesichts der fehlenden Kennzeichenpflicht für Radfahrer, gerecht oder ungerecht finden – als Autofahrer müssen wir damit leben. Damit es noch ein bisschen gemeiner ist, zahlen Radfahrer beispielsweise auch für die Handybenutzung beim Fahren – die einen Radfahrer sicherlich deutlich stärker in der Verkehrsfähigkeit einschränkt als einen Autofahrer – nur 55 Euro, während es für Autofahrer 100 Euro und einen Punkt macht (mit Gefährdung 150 Euro, zwei Punkte und einen Monat Fahrverbot, mit Sachbeschädigung nochmals 50 Euro mehr). Wer Rotlichtverstöße mag, kann auf dem Fahrrad sogar noch mehr sparen. § 37 StVO ist eine Fundgrube. Die Haltlinie

einer Ampel, die bis eine Sekunde rot war, zu überfahren, macht für Radfahrer 60 Euro und einen Punkt, für Autofahrer 90 Euro und einen Punkt. Das gleiche mit Gefährdung: Radfahrer 100 Euro und ein Punkt, Autofahrer 200 Euro, zwei Punkte und ein Monat Fahrverbot (wahrscheinlich werden 50 Euro pro Reifen gerechnet...). Mit Sachbeschädigung: Radfahrer 120 Euro und ein Punkt, Autofahrer 240 Euro, zwei Punkte und ein Monat Fahrverbot. Ampel über eine Sekunde rot: Radfahrer 100 Euro und einen Punkt, Autofahrer 200 Euro, zwei Punkte, 1 Monat Fahrverbot und je nach Tatbegehung Geldstrafe, Führerscheinentzug und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) möglich.

Das gleiche mit Gefährdung: Radfahrer 160 Euro und ein Punkt, Autofahrer 320 Euro, zwei Punkte und ein Monat Fahrverbot und je nach Tatbegehung Geldstrafe, Führerscheinentzug und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB möglich. Bei Sachbeschädigung zahlen „Rotlichtsünder“ im Auto als Bonus nochmals je 40 Euro drauf. Fehlt nur noch eine Landesbehörde, die Interesse hat, Verkehrsverstöße zu ahnden. ■ ar

Dorotheastr. 4 | 10318 Berlin – Karlshorst
 Website www.taxiversicherungen-deutschland.de
 E-Mail info@fvo-finanz.de
 Telefon 030 / 22 49 41 86



 **FVO** FAHREN
 VERSICHERN
 OPTIMIEREN
 Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

TAXIVERSICHERUNG: GÜNSTIGE TARIFE VOM SPEZIALISTEN!

Vergleichen Sie bis zum 30.11. Ihre Taxi- oder Mietwagenversicherung und profitieren Sie von unseren exklusiven Sondertarifen!

Wir bieten Ihnen für Taxen und Mietwagen:

- ✓ Exklusive Sondertarife für Einzel- und Mehrwagenbetriebe
- ✓ Vergleich verschiedener Flottenversicherungen
- ✓ Sondereinstufungen für Neueinsteiger
- ✓ Rechtsschutz- und Betriebshaftpflichtkonzepte
- ✓ Taxi-Schutzbrief inkl. Leistung für Leih taxi

Geme erstellen wir Ihnen kostenlos und unverbindlich Ihr persönliches Angebot.

 030 / 22 49 41 86


 UNTER
 STÜTZER
 DES TAXI
 GEWERBES